



## **I. Individuelle Vertragsbestimmungen (IVB) (Fortsetzung)**

### **6. Weitere Bestimmungen:**

- 6.1 Die Verordnung über die Vergütungen für den Unterricht in den Weiterbildungskursen der Gewerblich-industriellen Berufsschulen vom 26. März 1991 ist Bestandteil dieses Vertrages.
- 6.2 Die geforderte minimale Anzahl Kursteilnehmerinnen oder Kursteilnehmer muss für die Durchführung des Kurses erfüllt sein. Bei Unterschreitung entscheidet die Schulleitung über die Durchführung.
- 6.3 Bei einer allfälligen Kursabsage wird der Vertrag gegenstandslos.
- 6.4 Die Anzahl der Kurslektionen richtet sich nach der offiziellen Kursausschreibung.
- 6.5 Es werden nur effektiv erteilte Kurslektionen gemäss Kursausschreibung vergütet.
- 6.6 Die Lohnzahlung erfolgt nach Kursabschluss.
- 6.7 Ausfallende Lektionen sind in Absprache mit der Schulleitung vor- oder nachzuholen.

## **II. Allgemein Rechtliche Bestimmungen (ARB)**

7. Die jeweils geltenden ARB (Personalgesetz, Personaldekret, entsprechende Verordnungen des Regierungsrates sowie das Schulgesetz und das dazugehörige Dekret) sind Grundlagen des Arbeitsvertrages.

## **III. Verschiedene Bestimmungen**

8. Die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter nimmt zur Kenntnis, dass sie bzw. er der jeweiligen Betriebsbzw. Schulordnung, dem jeweiligen Dienst- bzw. Stundenplan usw. untersteht.
9. Lohnänderungen infolge Teuerungsanpassung, Veränderungen der Dienstalterszulage oder andere Zulagen werden ohne formelle Anpassung des Vertrages in der jeweiligen Lohnabrechnung berücksichtigt.
10. Mit der Unterschrift bestätigt die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter das Einverständnis zum Vertrag. Dieser Arbeitsvertrag wird durch die Vertragsparteien gegenseitig unterzeichnet.

### **Verteiler:**

- Kursleiterin / Kursleiter (Original)
- Schulleitung (Original)
- Personaldienst BKSD (Kopie mit Abrechnung nach Kursende)